

WARUM IST DIE POLIZEI HAMBURG BEI DIESEM TODESFALL GERUFEN WORDEN?

Wenn ein Mensch stirbt, muss ein Arzt den Tod feststellen. Wenn der Arzt den Verstorbenen und dessen Krankheitsgeschichte nicht ausreichend gut kennt, eine Erklärung für den Tod nicht sicher feststellen kann oder ein Unfall, Suizid oder Hinweise auf ein fremdes Verschulden vorliegen, wird auf die Todesbescheinigung „ungeklärte / nicht natürliche Todesart“ geschrieben.

In diesem Fall ist die Polizei Hamburg verpflichtet, die Ermittlungen zu den Todesumständen einzuleiten. Das ist ein ganz normaler und sehr häufig vorkommender Vorgang.

WOHIN WIRD DER VERSTORBENE GEBRACHT UND WAS PASSIERT IN DEN NÄCHSTEN TAGEN?

Für die Dauer der Ermittlungen ist der Leichnam des Verstorbenen beschlagnahmt. Die Polizei Hamburg veranlasst die Überführung des Leichnams in das

INSTITUT FÜR RECHTSMEDIZIN

Butenfeld 34
22529 Hamburg
Tel.: 040/7410 – 52127

In dieser Zeit können Sie den Verstorbenen in der Regel nicht sehen. Eine Abschiednahme kann zu einem späteren Zeitpunkt bei Ihrem Bestattungsunternehmen erfolgen.

Falls weiterhin Unklarheiten bezüglich der Todesart bestehen, kann die Staatsanwaltschaft Hamburg eine genauere Untersuchung (Obduktion; innere Leichenschau) veranlassen. Dabei können die Todesursache und weitere bedeutende Umstände (z.B. Behandlungsfehler im Krankenhaus, Vorerkrankungen) geklärt werden.

Sollte von Seiten der Staatsanwaltschaft Hamburg keine Obduktion beantragt werden, können die Angehörigen selbstständig nach Rücksprache mit dem Institut für Rechtsmedizin einen privaten Auftrag zur Obduktion erteilen.

Diese Untersuchungen verzögern die Bestattung in der Regel nicht.

WAS MÜSSEN SIE ALS NÄCHSTES TUN?

Bitte nehmen Sie zeitnah Kontakt zu einem Bestattungsunternehmen Ihrer Wahl auf. Es wird Sie über den weiteren Ablauf informieren und bei Fragen, Behördengängen und der Beschaffung von Papieren und Dokumenten unterstützen.

Enge Angehörigen sind gem. §11 des Hamburgischen Bestattungsgesetzes zur Bestattung des Verstorbenen verpflichtet. Zu den engen Angehörigen zählen Ehegatten, Lebenspartner/innen sowie eheliche und nichteheliche Kinder, Eltern, Geschwister und Enkel.

Sollten die Angehörigen ihrer Bestattungspflicht nicht nachkommen (wollen) oder nicht zeitnah ermittelt werden können, wird von Amts wegen eine Bestattung vorgenommen. Die Kosten der Maßnahmen sind von den Bestattungspflichtigen zu tragen.

Sollten Sie weitere Fragen zum Erbe und der Nachlassregelung haben oder sollten im Rahmen des Sterbefalls Gegenstände sichergestellt (Bargeld, Schlüssel, sonstige persönliche Gegenstände) bzw. die Wohnung versiegelt worden sein, wenden Sie sich bitte an das

NACHLASSBÜRO DER POLIZEI HAMBURG

Tel.: 040/4286 – 74177

E-Mail:

lkahh41.nachlassbuero@polizei.hamburg.de

Montag - Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

WEITERE INFORMATIONEN ERHALTEN SIE AUCH UNTER DER BEHÖRDENUMMER

Tel.: 040/115

oder im Internet: www.hamburg.de